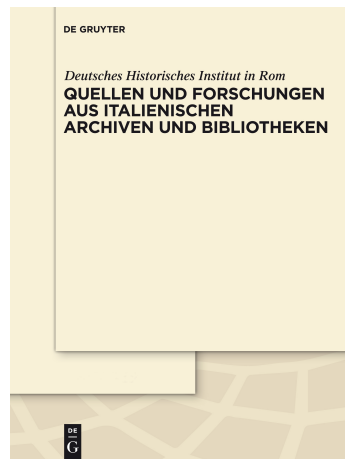


Citation style

Benziger, Wolfram: review of: Trevor Dean, *Crime and Justice in Late Medieval Italy*, Cambridge: Cambridge University Press, 2007, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken*, --, 88 (2008), p. 687-689, DOI: 10.15463/rec.1189721575

First published: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken*, --, 88 (2008)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

tivität der Einzelkapitel läßt sich aber erst an einer aus allen Gesuchen berechneten ‚Nachfragequote‘ für Benefizialgratien verläßlich ablesen. Eine logische Folge unterschiedlicher Anziehung, die sich als Grundtendenz in den Provisionsquoten ablichtet (S. 223f.), bleibt E. daher verborgen: Überstieg das Interesse die reale Pfründen- bzw. Vakanzzahl eines Kapitels, empfahl sich wegen Zugriffsvorrechten von Provisen oder Expektanten gegenüber Mitbewerbern *auctoritate ordinaria* der weitere Weg zum Papst statt dem kürzeren Gang zum ordentlichen Kollator. Folglich könnten die seriellen Suppliken pfründensuchender Geistlicher als Belege für die Wahrnehmung des vom Papst geformten Benefizialrechts an der Peripherie aufgefaßt werden. Als analoge Rezeptionszeugnisse im reichskirchlichen Alltag könnten auch die Bepründungen *auctoritate apostolica* an den Kapiteln verstanden werden, denen E. nicht nur in Konstanz eine dauernde Abwehrhaltung gegenüber päpstlichen Rechtstiteln unterstellt (S. 226, 274). Warum aber sollten Neukapitulare, die im Lauf der avignonesischen Zeit zunehmend selbst durch Benefizialgratien auf ihre Pfründe gelangt waren, sich bei anschließenden Vakanzan einer päpstlichen Kollatur widersetzen? Der auswertende Teil der Großstudie ruft also Bedenken hervor, die mit hohem Arbeitsaufwand erstellte Datenbank zugleich Respekt. Die Materialsammlung bietet für die weitere Erforschung der Stellenbesetzung an Reichskirchen willkommene Vorarbeiten: Sie sollte Anreiz sein zur Prüfung des Datenbestandes anhand exemplarischer Fallstudien unter systematischer Heranziehung auch unpublizierter Teile der zunehmend über CD-Rom zugänglichen vatikanischen Register. Brigitte Hotz

Trevor Dean, *Crime and Justice in Late Medieval Italy*, Cambridge (Cambridge Univ. Press) 2007, IX, 226 S., ISBN 9780521864480, £ 55. – Ausgehend von der Beobachtung, dass es für Italien im Unterschied zu England und Frankreich kein Überblickswerk zur Strafgerichtsbarkeit (criminal justice) im Spätmittelalter gebe, beabsichtigt die von Dean vorgelegte Studie zu „Verbrechen und Rechtsprechung im spätmittelalterlichen Italien“, diese Lücke zu schließen. Indem sie zugleich beansprucht „... to write about crime in a new way, focusing on attitudes, representations and constructions“ (S. 10), ist sie trotz häufiger, knapper Ausführungen zur Rechtsgeschichte einem vorwiegend sozialgeschichtlichen Erkenntnisinteresse verbunden. Um einerseits die naturgemäß begrenzte Übertragbarkeit von Ergebnissen von exemplarischen Studien zu überwinden und ohne andererseits einen auf 203 Textseiten kaum einzulösenden Anspruch auf Vollständigkeit im Detail zu erheben, entwickelt Dean einen komparatistischen Ansatz, „... that looks first at the discourses of crime present in five types of documentation, and then at the most important forms of prosecuted crime“ (S. 10) mit dem Ziel „to build up different, but

complementary, pictures from discrete classes of documentation“ (S. 5). Dementsprechend erörtert der erste Teil der Studie den Beitrag und die Problematik von fünf verschiedenen Quellengattungen – Prozessakten, Chroniken, „Fiktion“ (literarische Quellen), Statuten und Rechtsgutachten (*consilia*). Die Grundlage sind teils edierte Quellen, teils Materialien aus den Staatsarchiven vor allem von Bologna, Lucca, Mantua und Savona sowie außerdem noch von Modena, Pisa und Reggio Emilia. Für das Quellenstudium wurden Florenz und Venedig bewusst ausgespart, da sie von der Forschung am intensivsten untersucht seien und Dean mittelgroße Städte wie Bologna, Lucca, Mantua und Savona gegenüber den beiden Renaissancemetropolen typischer erschienen. Leider verzeichnet die sich an die Darstellung anschließende Bibliographie nur die im Druck benutzten Quellen, so dass sich ungedruckte Materialien nur über den Fußnotenapparat und über das Abkürzungsverzeichnis erschließen; in den Fußnoten werden Quellenbelege genannt, aber nicht im Wortlaut zitiert, wodurch der Umfang der Studie knapp gehalten, aber die Nachvollziehbarkeit der Argumentation für den größten Teil der sich weit von den Archiven aufhaltenden Leser erschwert wird. Im zweiten Teil werden dann die fünf wichtigsten vom Strafrecht verfolgten Vergehen (Beleidigung und Vergeltung, Sexualstraftaten, Zaubersprüche und Giftmischerei, Gewaltdelikte und Diebstahl) beschrieben und analysiert. Am Ende eines jeden Kapitels werden die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammengefasst. Der Vf. ist sich des methodischen Risikos seines Vorgehens, ausgewählte Quellen verschiedener Gattungen, unterschiedlicher Provenienzen vom Norden Italiens bis nach Sizilien und verschiedener Entstehungszeiten vom späten 13. bis zum Ende des 15. Jh. unter übergeordneten Fragestellungen komplementär auszuwerten, bewusst. Er begründet sein Vorgehen ausführlich und reflektiert es im Schlusskapitel, sieht sich aber durch Wesen und Vorzüge der komparatistischen Geschichtsschreibung gedeckt. Vorzüge und problematische Aspekte der Studie liegen damit gleichermaßen in ihrem Ansatz begründet, wie am Beispiel der Diversität des politischen Raums, den man zusammenfassend mit dem Begriff „Italien“ bezeichnet, deutlich wird: Zu Beginn seiner Studie beklagt der Autor den „enduring localism of Italian historiography“ (S. 2), der eine Überblicksdarstellung für Italien insgesamt, wie sie der Autor nun vorlegt, verhindert habe; regional unterschiedliche Entwicklungen werden knapp skizziert (S. 11–13). Im weiteren nennt er als Frucht einer komparatistischen Betrachtung und als Hauptkenntnis des Kapitels über die Prozessakten „the absence of uniformity or uniform development across the types of city surveyed here: justice in the small town looks very different from that in the big city; justice in the principality looks more repressive“ (S. 51). Am Ende der Studie stellt er schließlich fest, „both the Renaissance and Italy are, in different ways, later

constructs“ (S. 202). Möglicherweise hat genau dieses Bewusstsein italienische Historiker bisher davon abgehalten, Überblicksdarstellungen ganz Italien betreffend vorzulegen. Wer einen Einblick in die rechtlich-soziale Diversität Italiens im Spätmittelalter sucht, findet in der vorliegenden Studie eine informative Darstellung aus erster Hand; für Lokal- und Rechtshistoriker dürften viele Ergebnisse der Studie für die eigene Arbeit anregend sein.

Wolfram Benziger

Isabella Gagliardi, *I Pauperes Yesuati* tra esperienze religiose e conflitti istituzionali, *Italia Sacra. Studi e documenti di storia ecclesiastica* 77, Roma (Herder) 2004, 572 S., ISBN 88-85876-84-6, € 98. – Die florierende Wirtschaft der italienischen Kommunen des 13. und 14. Jh. und der plötzlich aufblühende Reichtum führten im religiös-emotionalen Leben der Städte zu inneren Spannungen, die sich äußerlich in den vielfältigen Formen der Laienfrömmigkeit niederschlugen. Im Herzen der Toskana, in Siena, erwachsen daraus nicht nur eine hl. Katherina (1347–1380) und wenig später ein hl. Bernhardin (1380–1444), sondern schon vor diesen beiden ein seliger Giovanni Colombini († 1367), der Gründer der in Mittel- und Norditalien verbreiteten Bruderschaft der Jesuaten. Die wichtigste Quelle zu Leben und Person Colombinis sind seine an die Sieneser Benediktinerinnen des Klosters Santi Abbondio e Abbondanzio gerichteten Briefe, weiter die acht Jahrzehnte nach seinem Tod von Feo Belcari verfaßte *Vita* – die sich aber auf die verlorene *Vita* aus der Feder eines Zeitgenossen stützt – und einige wenige direkte Nachrichten: Das Schatzamt von Siena, die *Biccherna*, vermerkt, daß Colombini im Jahre 1336 das Waffentragen genehmigt wird, zwei Urkunden aus den Jahren 1352 und 1359 zeigen ihn beim Erwerb von Grundstücken und eine dritte Urkunde, von 1364, bezeugt, wie er der Welt entsagt und dem Sieneser Großhospital Santa Maria della Scala seine Besitzungen und ausstehenden Verbindlichkeiten sowie das von seinem Vater in Uopini gegründete Hospital überträgt. Die *Vita* Colombinis hingegen berichtet, wie der Kaufmann aus seinem Geschäft auf einen Sprung nach Hause kommt, seine Frau ihn aber, da das Essen nicht fertig ist und sie noch den Tisch decken will, um etwas Geduld bittet und ihn in der Zwischenzeit zu einem Buch greifen läßt, in dem er eine Legende von der wunderbaren Bekehrung einer Sünderin liest. Von dieser Geschichte tief beeindruckt, entsagt Colombini seinem bisherigen Leben, bewegt einen Freund zu dem gleichen Entschluß, und von da an erniedrigen sich die beiden lustvoll vor den Augen aller Welt mit der Verrichtung verachteter Arbeiten. Es schließen sich ihnen bald weitere Personen an, und die kleine Gruppe, die sich *brigata de' povari*, Schar der Armen nennt, zieht bettelnd und unter unentwegten Rufen „Es lebe Christus, es lebe der Gekreuzigte“